

gierung beitrete? Wird einstimmig bejaht; eben so die Frage: Ob die Kammer mit dieser Veränderung den Art. 295. selbst annehme? wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat nun noch einen Zusatzartikel 295. b. beantragt, welcher lautet:

(Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.) „Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.“

Der Präsident stellt sofort die Frage: Ob die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzartikel 295. b. annehme? Wird einstimmig bejaht.

Artikel 296. lautet:

„(Wahrheitswidrige Aussage.) Wer in einer, ihn selbst nicht betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beizuhabenden Kenntniß aufgefordert wird und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wesentlich unwahre Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen verschweigt, ist, insofern er diese Aussage nicht eidlich bestärkt hat und deshalb oder nach der Bestimmung Art. 183. wegen Verleumdung eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu Sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.“

Bürgermeister Schill: Es wird hier eine Strafe auf wahrheitswidrige Aussage mit Recht gesetzt. Davon sind aber ausgenommen die Strafen, wenn Jemand unter nahen Angehörigen Nichts sagt. Bei Art. 39 b. haben wir auch bei diesen die Pflicht zu denunziren ausgenommen, z. B. bei Ehegatten, verschwägerten und nahe verwandten Personen. Diese sollen die Verpflichtung nicht haben, gegen die Ihrigen zu denunziren. Es würde daher consequent sein, wenn man auch diese Personen straflos erklärte, da es auf Eins hinausläuft, ob ich gegen Einen denunzire oder aufgefordert werde u. über die meinen nächsten Angehörigen betreffenden Verhältnisse die Wahrheit aussage. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, den Anfang des Artikels so zu fassen: „Wer in einer ihn selbst oder die Art. 39 b. genannten Personen nicht betreffenden Angelegenheit etc.“ Wie gesagt, ich habe nur darauf hingewiesen, daß ratio ganz gleich zu sein scheint, weil nicht nur das ausgenommen wird, sondern auch die Personen in Verlegenheiten kommen und strafbar sein würden, wenn sie über die Angelegenheiten ihnen nachstehender Personen Aussage thun sollen. Man würde ihnen die Verbindlichkeit, zu denunziren, auflegen.

Präsident: Der Antrag, wie ihn die Kammer so eben angenommen hat, ist jetzt erst eingebracht worden und würde also zur Unterstützung die Hälfte bedürfen. Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer solchen unterstütze? wird dieser über die Hälfte unterstützt.

Referent Prinz Johann: Der Antrag scheint mir zu weit zu gehen und auch nicht nöthig zu sein. Zu weit geht er,

weil es ein großer Unterschied ist zwischen Denunziren und unwahren Aeußerungen, oder die Wahrheit Verschweigen, wenn man dazu aufgefordert wird. Das Denunziren wird man den Angehörigen nicht zumuthen, aber wenn von irgend Jemandem Ausschluß verlangt wird und er aufgefordert wird, die Wahrheit zu sagen, dann kann man fordern, daß er Nichts verschweige, sonst würde aller öffentliche Glaube erschüttert werden. Dagegen scheint er zu weit zu gehen, da er nicht bloß auf Criminalangelegenheiten, sondern auch auf Civilangelegenheiten erstreckt werden könnte. In letzterer Beziehung kann es wohl nicht die Absicht des Antragstellers sein, selbst wenn es einen Verwandten betrifft.

Bürgermeister Schill: Es kann auf Civilangelegenheiten nicht extendirt werden, weil als Zeuge aufgefordert zu werden ein naher Verwandter nicht gezwungen werden kann. Es würde sich also nur auf Criminaluntersuchungen und Denunziationen beschränken, wo der Richter die nahen Verwandten auffordert, über die Angelegenheiten dieser Personen sich auszusprechen. Die ratio scheint mir ganz gleich zu sein. Sollen sie die Wahrheit aussagen, so können sie ihren Angehörigen Schaden und diese in Nachtheil versetzen, weil sie ihnen Strafe zuziehen würden. Es würde ganz gleich sein, wenn man ihnen die Verbindlichkeit zu denunziren auflegte. Der Antrag scheint nicht zu weit zu gehen, sondern mit dem frühern Beschluß der Kammer übereinzustimmen.

Königl. Commissair D. Groß: Wie schon bemerkt worden, ist ein großer Unterschied zwischen Denunziren, das immer freiwillig geschehen muß, und der Verpflichtung, in Hinsicht auf Dasjenige, worüber man von einer öffentlichen Behörde befragt wird, die Wahrheit auszusagen. Wollte man den Artikel 39 b. genannten Personen gestatten, die Wahrheit in den gedachten Fällen zu verschweigen oder unwahre Thatsachen vorzubringen, so stehen diesem Antrage große Bedenken entgegen. Es wird dem Antragsteller bekannt sein, wie häufig bei Untersuchungen die Inculpanten sich auf das Zeugniß naher Verwandten beziehen und das alibi dadurch, daß sie die Nacht in ihrer Wohnung zugebracht haben, zu beweisen suchen. Es ist natürlich, daß solche verwandte Personen ihre Angehörigen zu entschuldigen suchen und die Wahrheit möglichst zurückhalten. Wollte man aber ausdrücklich aussprechen, daß sie ungestraft unwahre Thatsachen vorbringen dürften, so würden künftig die Criminaluntersuchungen sehr erschwert werden.

(Sottsetzung folgt.)

Berichtigung. In Nr. 67. d. Bl. S. 987. Spst. 2. 3. 3. und 4. von unten muß es in den Aeußerungen des Abg. Wieland statt: „aus einem rein merkantilen Gesichtspuncte“ heißen: „wesentlich aus dem merkantilen Gesichtspuncte.“